

Maßnahme: **bauzeitliche Entnahme von Grundwasser im Bereich Wattenscheider Bach im Bereich der Offenlegung von km 0,25 bis km 0,42 und Einleitung in den Wattenscheider Bach**

Temporäre Grundwasser-Entnahme

- **Grundwasserentnahme: ca. 8.500 m<sup>3</sup>/a**

## Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht

---

### VORBEMERKUNG

Gem. **§ 7 Abs. 2 UVPG Vorprüfung bei Neuvorhaben** führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in [Anlage 1](#) Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

#### **Erste Stufe:**

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in [Anlage 3 Nummer 2.3](#) aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

#### **Zweite Stufe:**

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in [Anlage 3](#) aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach [§ 25 Absatz 2](#) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

### **INHALTE:**

- 1.) STUFE 1 (ERMITTLUNG BESONDERER ÖRTLICHER GEGEBENHEITEN)
- 2.) STUFE 2 (ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN)
- 3.) ERGEBNISPROTOKOLL

Die Vorprüfungspflicht für diese Maßnahme ergibt sich aus der Anlage 1 UVPG NW Nr.: 13.3.3.

13.3. Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von

**13.3.3. 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;**

## 1.) STUFE 1 (ERMITTLUNG BESONDERER ÖRTLICHER GEGEBENHEITEN)

Bericht Schnittstelle Ökologie, Klaus Engelbert vom Januar 2024

2.3 Schutzkriterien:	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
2.3.1 Natura-2000-Gebiete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG (s. Abschnitt 2 des BNatSchG, Verträglichkeitsprüfung nach den §§ 33 und 34 BNatSchG)	Ja / Nein : Nein
2.3.2 Naturschutzgebiete	nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Ja / Nein: Nein
2.3.3 Nationalparke; Nationale Naturmonumente	nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Ja / Nein: Nein
<b>2.3.4</b> Biosphärenreservate und	nach § 25 BNatSchG	Ja / Nein: Nein
<b>Landschaftsschutz-gebiete</b>	<b>nach § 26 BNatSchG</b>	<b>Ja / Nein: Ja</b> <b>Art und Umfang:</b> LSG-4508-0001 „LSG-östlich und westlich der Hattinger Straße“, keine Auswirkungen
2.3.5 Naturdenkmäler	nach § 28 BNatSchG	Ja / Nein: Nein
<b>2.3.6</b> Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen	nach § 29 BNatSchG	Ja / Nein: nein
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope	nach § 30 BNatSchG	Ja / Nein: Nein
<b>2.3.8</b> Wasserschutzgebiete Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nach § 53 Abs. 4 des WHG nach § 73 Abs. 1 des WHG nach § 76 des WHG	Ja / Nein: Art und Umfang: Nein  Nein  Nein  Nein
2.3.9		

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EU-Richtlinien	Ja / Nein: Nein
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte	im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Jeweils: Ja / Nein: Nein
2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Jeweils: Ja / Nein: nein

Zusammenfassung:  
Folgende besondere örtliche Gegebenheiten liegen vor:  
2.3.4 Landschaftsschutzgebiete

Somit ist in Stufe 2 überschläglich zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach [§ 25 Absatz 2 UVPG](#) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**2.) STUFE 2 (ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN)**

<b>Merkmale der möglichen Auswirkung</b>	<b>Fachrechtlicher Maßstab</b>	<b>Erheblichkeit / Überschlägige Beurteilung durch die UWB</b>
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die Auswirkungen der Grundwasserförderung sind temporär und bleiben ohne Einschränkung der Nutzung auf kleine Flächen begrenzt und haben allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die Bevölkerung.	Dem UVP-VP-Bericht des Antragstellers wird gefolgt.  Keine Erheblichkeit erkennbar  Wird gestützt von den Stn. 60/4 Kes vom 24.01.2024 60/3.1 Ri vom 13.02.2024
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht gegeben	Nicht zutreffend
3.3 der Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Die Eingriffe sind geringfügig. Komplexe Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.	keine Erheblichkeit/Beeinträchtigung erkennbar
3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Dauerhafte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Keine Erheblichkeit
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit	Die vorprüfungspflichtige bauzeitliche Grundwasserabsenkung ist vollständig reversibel. GW-Stände und	Keine Erheblichkeit

und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Vegetation werden sich lokal an das neu modellierte Gelände anpassen.	
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Das Vorhaben der Entflechtung des Emscher-Gebiets hat die Ökologische Verbesserung Bau des Wattenscheider Bachs zur Voraussetzung.	Keine Erheblichkeit/Beeinträchtigung
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Es besteht keinen Notwenigkeit zur Vermeidung der Auswirkungen	Keine besseren Varianten und weiteren Vermeidungsmaßnahmen erkennbar

### 3.) ERGEBNISPROTOKOLL VORPRÜFUNG

Vorhaben	Bauzeitliche Entnahme von Grundwasser im Bereich Wattenscheider Bach im Bereich der Offenlegung von km 0,25 bis km 0,42 und Einleitung in den Wattenscheider Bach Temporäre Grundwasser-Entnahme	
Beteiligte Referate	Zur UVP VP 60/4 Kes            Stn. vom 24.01.2024 60/5 Bo            Stn. vom 24.01.2024 60/3.1 Ri          Stn. vom 13.02.2024 69                  keine Stn GD                  keine Stn. GK/AGG          Stn. vom 01.02.2024	
Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum wasserrechtlichen Verfahren	Nicht vorhanden	
Gesamtbewertung	<input checked="" type="checkbox"/> Im Rahmen der (Allgemeinen) Vorprüfung des Einzelfalls konnten <b>keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen</b> festgestellt werden. Weiterführende Untersuchungen sind nicht notwendig. Es ist <b>keine Umweltverträglichkeitsprüfung</b> zum Vorhaben notwendig.  <input type="checkbox"/> Im Rahmen der (Allgemeinen) Vorprüfung des Einzelfalls hat sich ergeben, dass vom Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen könnten. <b>Eine Umwelt(verträglichkeits)prüfung ist im weiteren Verfahren durchzuführen.</b> Weitere Untersuchungen sind notwendig:	
aufgestellt am / Bearbeiter/in 20.02.2024, 60/3.1 Kr 4710	gesehen am / Vorgesetzte/r	
Gesehen und mitgezeichnet am / Bearbeiter 21.02.2024, 60/3.1 Ri 4708	12.03.2024 Ge	